

**Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)**

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

## **PRÜFUNGSBERICHT**

Prüfung der Angemessenheit des  
Compliance–Management–Systems (CMS)  
zur Umsetzung und Implementierung geeigneter  
Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur  
Einhaltung des Verhaltenskodex für den Vertrieb von  
Versicherungsprodukten des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Generali Deutschland Krankenversicherung AG**

München

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### INHALTSVERZEICHNIS:

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsauftrag .....	III
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	V
3. Feststellungen zum CMS .....	VIII
3.1. Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV–Verhaltenskodex für den Vertrieb .....	VIII
3.2. Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System.....	VIII
4. Prüfungsurteil.....	IX
5. Anlage 1: Beschreibung des Systems der Generali zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten .....	X
6. Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen .....	XI

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### 1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 haben uns die gesetzlichen Vertreter der Generali Deutschland Krankenversicherung AG

– im Folgenden auch kurz „Generali“ oder „Gesellschaft“ genannt –

beauftragt, für die Generali Deutschland Krankenversicherung AG eine Prüfung zur Angemessenheit und Implementierung ihres Compliance-Management-Systems (CMS) im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Stand vom 25. September 2018 (nachfolgend auch als „GDV-Verhaltenskodex“ bezeichnet) durchzuführen. Die Beschreibung des CMS ist als Anlage 1 diesem Bericht (im Folgenden „CMS-Beschreibung“) beigefügt.

Unter einem CMS ist die Gesamtheit aller Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggfs. Dritter abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße).

Die Konzeption eines CMS umfasst bestimmte, allgemein anerkannte Grundelemente:

- die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur,
- die Festlegung der Compliance-Ziele,
- den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen,
- den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms,
- den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- die Entwicklung des Kommunikationsprozesses,
- die Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS.

Die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zu den Regelungen des CMS sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche Grundelemente eines CMS eingehen und keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten. Dies umfasst unvollständige oder falsche Angaben sowie unangemessene Verallgemeinerungen oder unausgewogene und verzerrende Darstellungen, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.

Unser Auftrag bezog sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung aufgeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex. Die Prüfung der Angemessenheit erstreckt sich auch darauf, ob die dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen tatsächlich zum 31. Dezember 2025 implementiert waren. Weitergehende Prüfungen, insbesondere zur Beurteilung der Wirksamkeit der dargestellten Regelungen, haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

Gemäß Leitsatz 10 des GDV–Verhaltenskodex hat sich das Unternehmen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vermittler u.a. Compliance–Vorschriften zu geben, die die Ächtung von Korruption und Bestechung sowie Regeln zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen zum Inhalt haben. Des Weiteren werden gemäß Leitsatz 10 des GDV–Verhaltenskodex Regeln in Bezug auf Werbemaßnahmen, Unternehmensveranstaltungen und Vorschriften zur Vermeidung von privaten und geschäftlichen Interessenskonflikten sowie Regelungen zum Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften verlangt. Auftragsgemäß umfasst unsere Prüfung nur Compliance–Vorschriften, die sich auf den Teilbereich GDV–Verhaltenskodex (Vertrieb) beziehen.

Weiterhin war unsere Prüfung vereinbarungsgemäß auf solche Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen begrenzt, die die Generali innerhalb ihrer Unternehmenssphäre eingerichtet hat. Regelungen, die von Dritten, die nicht unmittelbar in die Unternehmensorganisation eingebunden sind, wie (Einfach- und Mehrfach-)Versicherungsvertreter (§ 84 HGB) und Versicherungsmakler (§ 93 HGB) (nachfolgend als „Drittvertrieb“ bezeichnet), waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Insoweit ist das Prüfungsurteil auf die bei der Generali eingerichteten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen beschränkt. Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen, die direkt durch die Drittvertriebe in deren Häusern eingerichtet sind, sind demnach nicht Gegenstand dieser Prüfung, sodass wir diesbezüglich keine Aussage treffen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine inhaltliche Beurteilung der von der Generali vertriebenen Versicherungsprodukte nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Insoweit beinhaltet unser Prüfungsurteil keine Aussage zu den Versicherungs- oder sonstigen Produkten der Generali hinsichtlich deren Eignung zur Vermögensanlage oder Absicherung von Risiken. Unser Prüfungsurteil ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützte Entscheidungen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über Versicherungsprodukte oder sonstige (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Auch ein angemessen eingerichtetes CMS kann keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass die Regeln des genannten Teilbereichs immer eingehalten werden oder Verstöße durch das System aufgedeckt und geahndet werden. Diese inhärenten Beschränkungen solcher Systeme ergeben sich daraus, dass die menschliche Urteilsbildung in Entscheidungsprozessen fehlerhaft sein kann, Maßnahmen auch in Bezug auf die Kosten der Maßnahmen angemessen sein müssen, Störungen allein aufgrund einfacher menschlicher Irrtümer oder Fehler eintreten können und Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen umgangen werden können.

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit der Generali geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Generali durchgeführt und der Prüfungsbericht ist zur Information der Generali über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Darüber hinaus dient der Prüfungsbericht der Generali dazu, die Öffentlichkeit über die Durchführung der Prüfung zu informieren. Der Prüfungsbericht ist jedoch nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt mit dem Unternehmen vertragliche Beziehungen eingehen oder sonstige (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Generali gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen der gesetzlichen Vertreter zur Angemessenheit und Implementierung des CMS der Generali über die Einhaltung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex. Bei der Konzeption des CMS hat die Generali den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 zugrunde gelegt.

Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Abgrenzung der Teilbereiche und der Dokumentation des CMS sowie für die Inhalte der CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Generali. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Prozesse und Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer CMS-Beschreibung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in der CMS-Beschreibung erbringen zu können.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die angemessene Darstellung und Implementierung der in der CMS-Beschreibung enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen aus dem GDV-Verhaltenskodex abzugeben. Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zu Angemessenheit und Implementierung des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen aus dem GDV-Verhaltenskodex abzugeben. Unsere Prüfung umfasst nicht die Beurteilung, welche Regelungsbereiche von den gesetzlichen Vertretern als Gegenstand der unternehmensweiten Compliance-Organisation festgelegt bzw. welche Teilbereiche als Gegenstand der CMS-Prüfung abgegrenzt wurden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung auch nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Die in der CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex bei der Generali sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Verstöße an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Maßnahmen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit: Auch ein ansonsten angemessenes und wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus menschlichen Fehlleistungen, Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen oder der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen.

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n.F. (09.2022)) durchgeführt. Unsere WP-Praxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können,

- ob die zum geprüften Zeitpunkt implementierten Regelungen des CMS in der CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen (GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen) in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- ob die dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen (GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen) geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern sowie bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden, und
- ob die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zum 31. Dezember 2025 implementiert waren.

Als reine Angemessenheitsprüfung umfasste unsere Prüfung auftragsgemäß nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der CMS-Beschreibung der Generali dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen. Eine Aussage darüber, ob die implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen während der laufenden Geschäftsprozesse von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit zur Kenntnis genommen und beachtet werden, kann daher nicht getroffen werden. Eine solche Aussage setzt eine umfassende Prüfung der Einhaltung über einen längeren Zeitraum („Wirksamkeitsprüfung“) voraus.

Die Auswahl unserer Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1 beschriebenen Begrenzungen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen der Generali berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf Basis einer Auswahl beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet..

Im Einzelnen haben wir u. a. folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

- Beurteilung der Angemessenheit der Risikoanalyse im Zusammenhang mit dem GDV–Verhaltenskodex,
- Einsichtnahme in vorhandene interne Regelwerke und Handbücher sowie Durchsicht sonstiger Unterlagen der Generali mit Bezug zu den Anforderungen des GDV–Verhaltenskodex,
- Beurteilung der eingerichteten Maßnahmen und Grundsätze auf Eignung zur Sicherstellung der Ziele des GDV–Verhaltenskodex,
- Durchführung von Befragungen mit geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Generali.

Bei Drittvertrieben der Generali haben wir keine Prüfungshandlungen durchgeführt. Hier haben wir unsere Prüfungshandlungen auf die Maßnahmen beschränkt, die die Generali im Rahmen des Leitsatzes 8 umgesetzt hat.

Wir haben unsere Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober 2025 bis März 2026 (bis zum 12. März 2026) durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS–Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### 3. Feststellungen zum CMS

#### 3.1. Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV–Verhaltenskodex für den Vertrieb

Die auf das CMS zur Umsetzung des GDV–Verhaltenskodex für den Vertrieb bezogene CMS–Beschreibung liegt als Anlage 1 diesem Bericht bei. Das Dokument dient der Beschreibung, welche Regelungen die Generali vorhält, um die Regelungen des GDV–Verhaltenskodex zu erfüllen.

Das Dokument ist in eine umfassende Beschreibung der relevanten, übergeordneten CMS–Elemente der Generali sowie in Ausführungen zu den 11 Ziffern des GDV–Verhaltenskodex untergliedert, in denen die Grundsätze, Maßnahmen und Prozesse zur Einhaltung des GDV–Verhaltenskodex beschrieben werden.

Die Ausführungen zu den übergeordneten CMS–Elementen Compliance–Kultur, Compliance–Ziele, Compliance–Risiken, Compliance–Organisation, Compliance–Kommunikation und Compliance–Überwachung und -Verbesserung sowie den relevanten Teilsystemen werden in der CMS–Beschreibung erläutert.

Die zur Einhaltung der einzelnen Ziffern des GDV–Verhaltenskodex notwendigen Maßnahmen und Prozesse wurden in Form von Richtlinien, Rundschreiben, Arbeitsanweisungen, Leitfäden o. Ä. verbindlich gemacht und durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen implementiert und nachgehalten.

#### 3.2. Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen identifiziert werden, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils führen.

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### 4. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die zum 31. Dezember 2025 implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in der CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen des GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- waren die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
  - geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern,
  - und zum 31. Dezember 2025 implementiert.

Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung auf diejenigen Maßnahmen und Grundsätze beschränkt hat, die die Generali bei sich zur Einhaltung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex implementiert hat; weitergehende Prüfungshandlungen bei Drittvertrieben haben wir nicht vorgenommen.

Die CMS-Beschreibung für die Umsetzung der Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex bei der Generali wurde zum 31. Dezember 2025 aktualisiert. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein angemessen erscheinendes CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannten Leistungen für die Generali erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Köln, den 31. März 2026

axis advisory + audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Jens Schumacher

Prof. Dr. Jochen Axer

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

- 5. Anlage 1: Beschreibung des Systems der Generali zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten**

## **Beschreibung des Compliance Management Systems bezüglich vertrieblicher Belange der Generali Deutschland Krankenversicherung AG zum 31. 12. 2025**

1	Einleitung	2
2	Grundelemente des CMS nach dem Prüfstandard IDW PS 980	3
3	Kultur und Ziele	4
4	Management von Compliance-Risiken	6
5	Kommunikation	9
6	GDV-Verhaltenskodex	9
6.1	Die Bedürfnisse der Kunden stehen immer im Mittelpunkt	9
6.2	Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kunden seinen Status	11
6.3	Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden	12
6.4	Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert	12
6.5	Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben	12
6.6	Kunden werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten	14
6.7	Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb	15
6.8	Die Unabhängigkeit von Versicherungsmaklern wird gewahrt	18
6.9	Versicherungsunternehmen bieten Kunden ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem	18
6.10	Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliance-Vorschriften und kontrollieren deren Einhaltung	19
6.11	Der Kodex ist verbindlich und transparent	20
7	Zusammenfassung / Ausblick	20

## 1 Einleitung

In der deutschen Versicherungswirtschaft wird der kompetenten und kundenorientierten Beratung hohe Priorität beigemessen. Dies zeigt sich auch in zahlreichen Initiativen, die die Branche in den vergangenen Jahren ergriffen hat. In der Branche sind hohe Qualitätsstandards für den Vertrieb von Versicherungsprodukten fest verankert. Diese Standards haben sich in der Praxis bewährt und wurden von der Bundesregierung inzwischen auch für andere Finanzdienstleister übernommen. So hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zum Beispiel im Jahr 2010 gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen den „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ (Verhaltenskodex) entwickelt. Darin wurden zehn Leitlinien für die Zusammenarbeit der Versicherungsunternehmen mit den Versicherungsvermittlern<sup>1</sup> formuliert mit dem Ziel, die hohe Beratungs- und Betreuungsqualität für den Kunden hervorzuheben und dauerhaft zu sichern.

Die Generali Deutschland Gruppe steht hinter dem Verhaltenskodex. Aus diesem Grund richtet sie ihr vertriebliches Handeln konsequent an dessen Leitlinien aus, und zwar nicht erst seit Einführung des Verhaltenskodex. Am 14. November 2012 hat die Mitgliederversammlung des GDV beschlossen, den bestehenden Verhaltenskodex zu erweitern. Der weiterentwickelte Kodex mit nun elf Leitlinien, dem die Versicherungsgesellschaften seit dem 01. Juli 2013 beitreten können, dokumentiert den hohen Anspruch, den die Versicherungswirtschaft an eine gute und faire Beratung hat. Die Unternehmen, die sich freiwillig dem Kodex verpflichten, lassen dessen Umsetzung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer bestätigen und arbeiten nur noch mit Vertriebspartnern zusammen, die ihrerseits die Grundsätze des Kodex anerkennen und praktizieren. Inhaltlich setzt der Verhaltenskodex Schwerpunkte in den Bereichen Beratungsqualität beim Vertrieb von Versicherungsprodukten, Weiterbildung von Versicherungsvermittlern sowie Compliance. In 2018 ist der Verhaltenskodex aufgrund der neuen regulatorischen Anforderungen an den Versicherungsvertrieb, insbesondere dem IDD-Umsetzungsgesetz, inhaltlich nochmals angepasst worden. Ziel, Anspruch und Inhalt des Verhaltenskodex sind hierbei nahezu unverändert geblieben.

Die Generali Deutschland Gruppe identifiziert sich mit den Zielen des Verhaltenskodex. Daher ist die Generali Deutschland Krankenversicherung AG (GEDK) im September 2013 dem Verhaltenskodex beigetreten und hat den Verhaltenskodex entsprechend ihrem Vertriebs- und Geschäftsmodell individuell und passgenau umgesetzt und in ihr CMS Vertrieb implementiert.

Im Folgenden werden die Vertriebswege der GEDK beschrieben.

Die GEDK führt eine langjährige privilegierte Partnerschaft mit der Deutschen Vermögensberatung Gruppe (DVAG) zur Vermittlung ihrer Produkte. Zur DVAG gehören die Vertriebsgesellschaften Deutsche Vermögensberatung AG, Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG sowie Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG. Zur Unterstützung der DVAG unterhält die Generali eine dezentral

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



aufgestellte Verkaufsförderungsgesellschaft, deren Mitarbeiter den Vermögensberatern als Ansprechpartner in allen versicherungstechnischen Fragen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Krankenversicherungsexperten, die das Geschäftsfeld der GEDK unterstützen.

In geringem Umfang und nur aus dem bestehenden Bestand heraus erhält die GEDK Geschäft von Maklern. Diese sind selbst verantwortlich für die Umsetzung regulatorischer Vorgaben.

## 2 Grundelemente des CMS nach dem Prüfungsstandard IDW PS 980

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die - auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele - eingeführten Regelungen (Oberbegriff für Grundsätze, Verfahren und vorgegebene Maßnahmen im Rahmen eines CMS) eines Unternehmens, die auf ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße) zu verstehen.

Eine CMS-Beschreibung ist die Beschreibung der Regelungen zu den sieben Grundelementen eines CMS für einen oder mehrere zu prüfende(n) Teilbereich(e) des CMS. Diese Grundelemente und die Beschreibungen des CMS, das konzeptionell die Wechselwirkungen zwischen den Grundelementen berücksichtigt, betreffen gemäß IDW Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen" (IDW PS 980 n. F. (09.2022)):

- a) **Compliance-Kultur:** Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements im Umgang mit Compliance-Risiken („tone at the top“), die Rolle der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Art und Weise, wie das Management die zentralen Unternehmenswerte und die weiteren Grundelemente in der Organisation verankert. Die Compliance-Kultur beeinflusst maßgeblich die Bedeutung, welche die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.
- b) **Compliance-Ziele:** Die gesetzlichen Vertreter legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele, der daraus abgeleiteten Unternehmensstrategie und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Dies umfasst insbesondere die Festlegung der relevanten Regelungsbereiche des CMS und der in den einzelnen Bereichen einzuhaltenden Regeln. Die Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.
- c) **Compliance-Risiken:** Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken identifiziert, die Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Hierzu wird ein Verfahren zur systematischen Risikoidentifikation und -bewertung eingeführt. Die identifizierten Regeln werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert, wobei mögliche Risikointerdependenzen berücksichtigt werden.
- d) **Compliance-Programm:** Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Regelungen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auch die



Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Das Compliance-Programm wird im Hinblick auf eine personenunabhängige Funktion des CMS dokumentiert.

- e) **Compliance-Organisation:** Die gesetzlichen Vertreter regeln die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellen die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Verantwortungsbereich und Rollen sind klar abgegrenzt, kommuniziert und dokumentiert. Die Aufgabenträger erfüllen die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die wesentlichen Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation des Compliance-Managements sind dokumentiert und verbindlich vorgegeben.
- f) **Compliance-Kommunikation:** Die jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte werden über die Compliance-Kultur, das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert und hierzu in einem strukturierten Ansatz sensibilisiert sowie aus- und weitergebildet, damit sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Im Unternehmen wird festgelegt, wie Compliance Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (zum Beispiel die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.
- g) **Compliance-Überwachung und -Verbesserung:** Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS werden in geeigneter Weise überwacht. Voraussetzung für die Überwachung ist eine ausreichende Dokumentation des CMS. Werden im Rahmen der Überwachung nach erfolgter Ursachenanalyse Schwachstellen im CMS bzw. Regelverstöße festgestellt, werden diese an das Management bzw. die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen berichtet. Die gesetzlichen Vertreter sorgen für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung des Systems.

Die **operative Ausgestaltung des CMS für den vertriebsspezifischen Teilbereich** erfolgt daher so, dass die dargestellten Regelungen (Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen) in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen (Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten) geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern sowie bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung der CMS getroffen werden.

### 3 Kultur und Ziele

Die Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe führen ihre Geschäfte verantwortungsvoll und jederzeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine nachhaltige Compliance in der Generali Deutschland Gruppe schafft Vertrauen bei Kunden und Partnern. Deshalb unterhalten alle Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe verbindliche Compliance-Programme. Zudem haben die Gesellschaften der Generali Deutschland Gruppe verschiedene Regelungen verabschiedet, deren Einhaltung sowohl die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben als auch werteorientierter Standards sicherstellt.



Zentrales Regelwerk ist der Code of Conduct. Er legt einheitliche Mindeststandards für das Handeln der Mitarbeiter in der internationalen Generali Gruppe fest. Von Dritten, welche im Namen der Gruppe handeln, wird ebenfalls erwartet, dass sie sich an die Grundsätze des Code of Conduct halten. Der Code of Conduct legt konkrete Verhaltensregeln für die Betroffenen fest, insbesondere zum Umgang mit Kunden sowie Interessenkonflikten. Die Mitarbeiter und Vertriebspartner sind angehalten, sich gegenüber Kunden korrekt, aufrichtig, offen und professionell zu verhalten und von täuschenden und irreführenden Praktiken abzusehen. Die Mitarbeiter und Vertriebspartner sollen stets im besten Interesse der Kunden handeln und im Rahmen der Produktpalette Lösungen anbieten, die deren Bedürfnissen gerecht werden. Interessenkonflikte sollten vermieden und, falls sie unvermeidbar sind, so behandelt werden, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben. Dies wird durch spezifische Prozesse und Vorgaben gewährleistet. Bei einem Angebot über Produkte und Dienstleistungen dürfen die Mitarbeiter und Vertriebspartner nur Angaben machen, die objektiv, wahrheitsgetreu und vollständig sind. Auch nach Vertragsschluss ist eine Beratung und Betreuung des Kunden zu gewährleisten. Weitere Themen des Code of Conduct sind z.B. die Verhinderung von Bestechung und Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche oder Künstliche Intelligenz, Daten und Datenschutz. Hierdurch wird das Vertrauen von Kunden, Partnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in ein faires und moralisch einwandfreies Verhalten des Unternehmens und aller Mitarbeiter gestärkt.

Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass die Generali Deutschland Gruppe den Gedanken des Code of Conduct fortführt und sich auch zum „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ bekennt. Mit diesen beiden Kodizes werden in den Vertrieben der Generali Deutschland Gruppe die Standards in der Vertriebs-Compliance gesetzt.

Die Konzernstrategie der Generali Deutschland ist eng mit der internationalen Strategie der Generali Gruppe verzahnt und setzt die Leitlinien des globalen Strategieplans „Lifetime Partner 27: Driving Excellence“ gezielt im deutschen Markt um. Dabei orientiert sich die Strategie der Generali Deutschland an den internationalen Prioritäten – profitables Wachstum anstreben, langfristige und vertrauensvolle Kundenbeziehungen aufbauen sowie betriebliche und vertriebliche Exzellenz fördern. Die Strategie setzt einen besonderen Fokus auch auf die Erreichung von Exzellenz in den Kundenbeziehungen. Eine hohe Kundenzufriedenheit und ein leistungsstarkes Vertriebssystem sind zentrale Faktoren für den Erfolg der Generali Deutschland. Die strategische Ausrichtung fokussiert sich auf die Optimierung der gesamten Customer Journey, von der ersten Kontaktaufnahme über den Vertragsabschluss bis hin zum Schadenmanagement. Digitale Lösungen wie die Einführung von Kundenportalen, personalisierte Beratungsmöglichkeiten durch den Ausbau von Customer Relationship Management (CRM) und effiziente Serviceangebote stehen im Mittelpunkt, um die Kundenbeziehung zu vertiefen und die Kundenloyalität zu stärken. Diese Verzahnung von digitalen und physischen Kanälen, der Einsatz moderner Technologien zur Unterstützung des Vertriebs sowie datenbasierte Vertriebssteuerung ermöglichen eine höhere Effizienz und zielgerichtete Kundenansprache.

Die Kundenzufriedenheit wird kontinuierlich beobachtet. Die Verbesserung der Kundenzufriedenheit ist ein erklärtes Ziel im Leitbild der GEDK. Zur Messung und Verbesserung dieser Kundenzufriedenheit führt



die GEDK seit 2005 eine Kundenzufriedenheitsbefragung durch. Mit der Einführung des Net Promotor Score (NPS) im August 2015 wurde ein weiterer wichtiger Meilenstein zu noch mehr Kundenzentrierung erreicht. Ziel des NPS ist, auf Basis von Kundenfeedbacks Veränderungsprozesse in Gang zu setzen, um Verbesserungen im Sinne der Kunden zu erzielen. Für die Befragung wurden sieben Kontaktpunkte definiert, z.B. der Abschluss eines Vertrags oder die Meldung eines Schadens. „Berührt“ ein Kunde einen dieser Kontaktpunkte, wird er dazu eingeladen, an einer Online-Befragung teilzunehmen. Darin wird mit kurzen Fragen die individuelle Weiterempfehlungsbereitschaft und Zufriedenheit mit den Produkten und Services der Generali gemessen. Im Anschluss daran werden die Kunden, nachdem zuvor via E-Mail und Telefon die Einwilligung zur Kontaktaufnahme eingeholt wurde, angerufen, um die Hintergründe für ihr Feedback zu erfragen. NPS stellt darüber hinaus eine wichtige Ergänzung des etablierten Beschwerdemanagementprozesses dar.

Neue Produkte und Dienstleistungen werden unter Berücksichtigung von erkannten Verbesserungspotentialen sowie in Übereinstimmung mit den sich wandelnden Kundenbedürfnissen entwickelt. Der Entwicklungsprozess von Produkten und Dienstleistungen ist eindeutig festgelegt und entspricht den regulatorischen Anforderungen. Hierzu stellt die GEDK regelmäßig einen strategischen Plan für neue Produkte und Dienstleistungen auf.

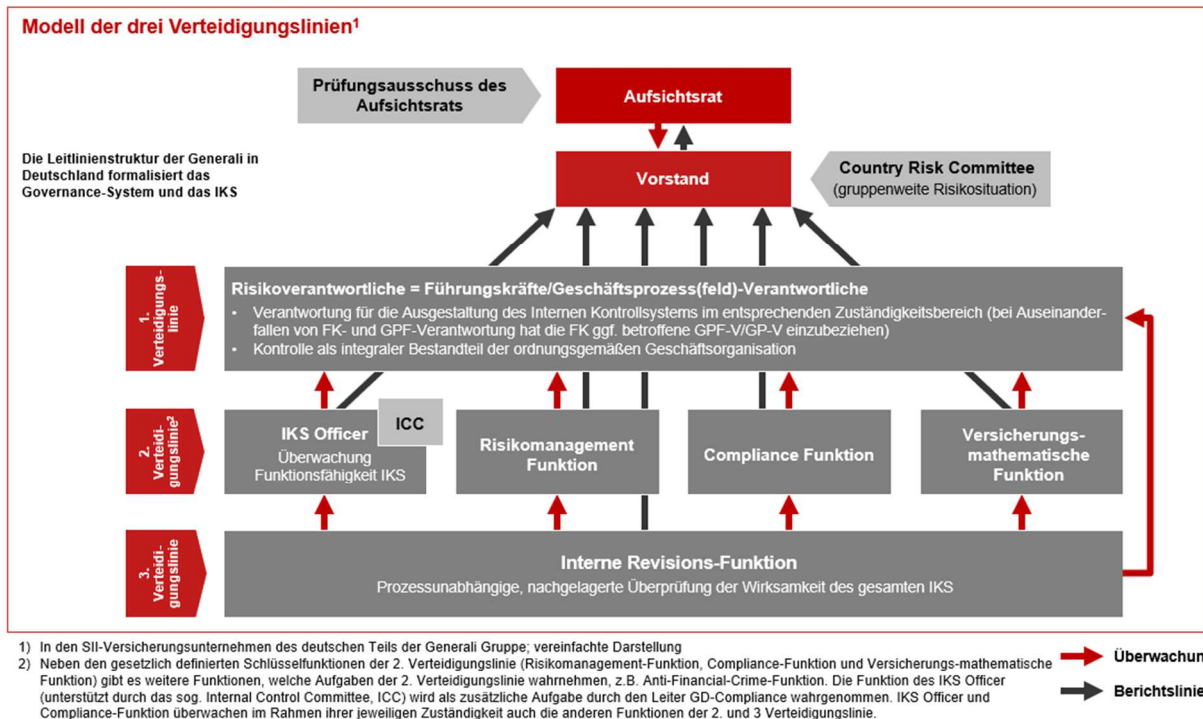
Im Versicherungsbetrieb wird die seit Jahren verfolgte konsequente Ausrichtung auf den Kunden und die intensive Unterstützung des Vertriebes durch Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen laufend weiterentwickelt.

In Übereinstimmung mit den Grundwerten der GEDK positioniert sich die DVAG bei ihren Kunden als vertrauensvoller Helfer in allen Vermögens- und Vorsorgefragen. Deshalb achtet sie auf beste Qualität, eine optimale Beratung und nicht zuletzt Vertrauenswürdigkeit als Zeichen höchster Professionalität. Die Vermittlung von Produkten steht immer erst am Ende einer Beratung.

#### **4 Management von Compliance-Risiken**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten beim Management von Compliance-Risiken (d.h. des Risikos, aufgrund von Verstößen gegen externe oder interne Vorgaben, einschließlich eingegangener Selbstverpflichtungen, finanzielle Verluste oder Reputationsverluste zu erleiden; dies schließt auch unvorteilhafte Entwicklungen des Rechtsumfelds und der Rechtsprechung ein) sind im deutschen Teil der Generali Gruppe klar definiert.

Die Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe haben ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht. Das IKS folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“ (drei Verteidigungslinien). Hierzu wurde eine spezifische Richtlinie verabschiedet.



In dieser Systematik tragen die Fachabteilungen die Verantwortung dafür, die für ihre Tätigkeit einschlägigen internen und externen Anforderungen (Anforderungen) zu kennen und deren Einhaltung, insbesondere auch durch die Implementierung von Kontrollen, sicherzustellen. Insoweit stellen sie die Risikoverantwortlichen und damit die sog. erste Verteidigungslinie dar.

Unterstützt werden die Risikoverantwortlichen hierbei insbesondere durch die Compliance-Funktion. Eine Compliance-Funktion ist u.a. in allen beaufsichtigten Unternehmen des deutschen Teils der Generali Gruppe eingerichtet (wobei sie für alle Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines Ausgliederungsvertrages von der Country Compliance-Funktion der Generali Deutschland AG wahrgenommen wird). Ihre Aufgabe ist es, als Teil der sog. zweiten Verteidigungslinie risikobasiert die Einhaltung der Anforderungen durch die Risikoverantwortlichen zu überwachen und diese beim Management der Compliance-Risiken zu beraten. Hierzu folgt sie einer durch die internen Leitlinien vorgegebenen Methodik:

#### 4.1 Compliance-Risikoidentifikation

Die Compliance-Funktion identifiziert, u.a. im Rahmen eines etablierten Rechtsmonitoring-Prozesses, die für das Unternehmen geltenden Compliance-Anforderungen. Dies umfasst die Identifizierung materieller Änderungen des Rechtsumfelds hinsichtlich jener Rechtsgebiete, die mit wesentlichen Risiken für das Unternehmen verbunden sind, einschließlich der Vorgaben zur Nachhaltigkeit. Dies sind zumindest die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen und externen Standards, die für das Unternehmen von großer Bedeutung sind oder mit wesentlichen Risiken einhergehen und von national/international anerkannten Akteuren stammen. Die identifizierten Anforderungen ordnet sie anschließend den betroffenen Compliance-Risiken und bei Schlüsselanforderungen den unternehmensinternen Prozessen zu und wirkt



auf die Einhaltung der Anforderungen und die Einrichtung von angemessenen Kontrollen durch die Risikoverantwortlichen hin.

Daneben überprüft sie im Rahmen ihrer Prüfaktivitäten, ob geeignete Prozesse zur Identifizierung der Compliance-Verpflichtungen durch die Risikoverantwortlichen implementiert wurden.

#### **4.2 Compliance-Risikobewertung**

Die Compliance-Funktion sammelt Informationen, um auf deren Basis die Wirksamkeit des Compliance Management Systems bewerten zu können. Grundlage hierfür sind bestimmte Risikoindikatoren, z.B. aufsichtsrechtliche Überprüfungen oder ggf. gegen das Unternehmen verhängte Sanktionen.

Die Compliance-Funktion führt Prüfungsaktivitäten durch, um zu überwachen, ob bestehende Compliance-Verpflichtungen in den internen Leitlinien, Verfahren und Prozessen integriert sind und von den Risikoverantwortlichen angemessene und wirksame Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen ergriffen wurden. Zudem überwacht die Compliance-Funktion die Implementierung von Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen, welche die Compliance-Funktion im Zuge ihrer Tätigkeiten festgestellt hat.

#### **4.3 Compliance-Risikominderung**

Zur Beurteilung der Compliance-Risikosituation führt die Compliance-Funktion, auch in Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion, welche ebenfalls der zweiten Verteidigungslinie des internen Kontrollsystems zuzuordnen ist (s.o.), zumindest jährlich sowie erforderlichenfalls anlassbezogen Compliance Risk Assessments durch. Im Rahmen dieser Assessments werden die Compliance-Risiken sowie die hierzu erlassenen Kontrollmaßnahmen sowohl durch die Compliance-Funktion als auch durch die Risikoverantwortlichen in einem Top-Down-Ansatz bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in die Compliance-Berichterstattung ein und bilden die Grundlage für die risikobasierte Planung der Compliance-Aktivitäten.

#### **4.4 Compliance-Berichterstattung und - Planung**

Die Compliance-Funktion stellt einen regelmäßigen sowie bedarfsweise auch Ad-hoc-Informationsfluss an den Vorstand sicher. Hierzu legt sie dem Vorstand, neben unterschiedlichen Ad-hoc-Informationen, jährlich den Compliance-Bericht sowie zum Halbjahr einen Compliance-Zwischenbericht vor.

Die Aktivitäten der Compliance-Funktion basieren auf einem durch den Vorstand jährlich zu genehmigenden, risikobasierten Compliance-Plan, der erforderlichenfalls vom Vorstand unterjährig angepasst wird.

#### **4.5 Compliance-Risikominderung**

Zur Minderung von Compliance-Risiken berät die Compliance-Funktion den Vorstand sowie die Risiko- und Projektverantwortlichen bei der Einrichtung von Kontrollmaßnahmen und wirkt auf die Verabschiedung von internen Leitlinien hin, die sich auf das Compliance-Risikoprofil des Unternehmens positiv auswirken.



Bei strategischen Projekten, wesentlichen Transaktionen und bei der Einführung von neuen Produktmaßnahmen bewertet sie die Compliance-Risikolage und nimmt dazu Stellung. Darüber hinaus führt die Compliance-Funktion Schulungs- und Awareness-Maßnahmen zu ausgewählten Compliance-Themen durch und führt die Ermittlungen im Falle des Verdachts etwaiger Compliance-Verstöße.

## **5 Kommunikation**

Eine systematische und verständliche Kommunikation von Themen, die für die DVAG und ihre Vermögensberater relevant sind, ist Gegenstand der Vertriebskommunikation (zum Beispiel telefonischer Vertriebsservice durch angestellte Mitarbeiter der Generali Deutschland AG (GD), die für die GEDK tätig sind, zur Beantwortung von Fachfragen oder das Erstellen von Angeboten, vor Ort-Betreuung durch Krankenversicherungsexperten, Bereitstellung von Fachinformationen im Vertriebsportal der DVAG).

Die GEDK stellt in der Abteilung Key Account Health die Kommunikation in den Vertrieb sicher. Die redaktionelle Aufbereitung der Themen erfolgt dabei nach fest definierten Prozessen (Sammeln, Prüfen, Filtern, Überarbeiten, Abstimmen, Freigabe) mit den jeweiligen Fachbereichen, sodass die fachliche Vollständigkeit und Richtigkeit genauso gewährleistet sind, wie die adressatengerechte Darstellung und damit Verständlichkeit und Nutzbarkeit für die DVAG. Damit ist sichergestellt, dass die DVAG jederzeit über die für die Beratung und Betreuung der Kunden relevanten Informationen verfügt.

Zur Herstellung von Transparenz und zur optimalen terminlichen Koordinierung aller vertrieblichen Veranstaltungen und Aktivitäten führt die GEDK und DVAG einen „Kommunikationsfahrplan Vertrieb“.

## **6 GDV-Verhaltenskodex**

### **6.1 Die Bedürfnisse der Kunden stehen immer im Mittelpunkt**

Eine bedarfsgerechte Beratung ist zentral für die Erfüllung des Bedürfnisses des Kunden nach Absicherung seiner individuellen Risiken. Die Vielfalt der abzusichernden Lebensbereiche bringt ein entsprechend umfangreiches Produktangebot mit sich. An Vermittler wird die Anforderung gestellt, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Zudem ist die Vergütung des Vermittlers darauf ausgerichtet, dem Anspruch an einer ehrlichen, kundenorientierten und qualifizierten Beratung gerecht zu werden. Fehlt es an umfassender persönlicher und fachlicher Kompetenz des Vermittlers oder begleitender Analysetools bzw. Checklisten für das Beratungsgespräch, so besteht hier das potenzielle Risiko der Falschberatung. Neben der fachlichen Kompetenz kann Falschberatung aber auch bedingt sein durch ein vertriebliches Vergütungssystem, das Fehlanreize setzt, die eine qualifizierte und kundenorientierte Beratung gefährden.

Die Strategie der Generali Gruppe stellt die Bedürfnisse der Kunden und die dauerhafte Kundenbeziehung in den Mittelpunkt des Handelns. Dem Anspruch der hohen Kundenorientierung wird entsprechend auch bei der Entwicklung und dem Vertrieb von GEDK Krankenversicherungsprodukten



entsprechend Rechnung getragen. In der Produktentwicklung wird für jedes Versicherungsprodukt ein Zielmarkt festgelegt, der allgemein und abstrakt den Kreis der potenziellen Kunden beschreibt. Dies ermöglicht es, die Eigenschaften des Produkts an die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele der Kundengruppe anzupassen.

Zentrale Elemente der Tätigkeit eines Vermögensberaters der DVAG sind eine umfassende Beratung und der Aufbau einer dauerhaften Kundenbeziehung. Bei der Auswahl der Vermögensberater werden alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben beachtet. Darüber hinaus finden die Besuchskontakte in der Ausbildungsphase immer in Begleitung und unter Anleitung eines erfahrenen Vermögensberaters statt.

Auch nach Abschluss der Ausbildungsphase erfolgt durch die überstellte Betreuerstruktur sowie den Innendienst der DVAG eine Überprüfung der vom Vermögensberater eingereichten Anträge, um sicherzustellen, dass das seitens der DVAG geforderte Beratungsniveau dauerhaft eingehalten wird. Als wesentliches Kontrollinstrument dient hierbei der nach jedem Abrechnungsmonat für die letzten 3 bzw. 12 Monate ermittelte sog. Einheiten-Qualitäts-Faktor (EQF). Dieser Faktor gibt Aufschluss über die Qualität des vermittelten Geschäftes und hat große Bedeutung z.B. für Beförderungen, Erfolgsprovisionen sowie verschiedene Sonderleistungen. Auf der Basis des EQF wird zudem monatlich der Rückstellungssatz für die Vermögensberaterabrechnung des folgenden Monats ermittelt. Da der EQF nicht nur für Eigen- sondern auch für Gruppen- und Gesamtumsatz ermittelt wird, hat nicht nur der einzelne Vermögensberater, sondern auch die ihm überstellte Betreuer-Struktur ein großes Eigeninteresse an einem qualitativ hochwertigen Geschäft und nimmt ihren Kontrollauftrag demzufolge entsprechend ernst.

Zusätzlich verfügt die Generali über interne Kontroll- und Schutzmechanismen, welche bei Abwerbung von Verträgen im eigenen Haus zur Anwendung kommen.

Optimaler Kunden- und Vertriebservice sind ein zentrales Ziel der GEDK. Aus diesem Grund wurden Standards zum freundlichen und verständlichen Schreiben verbindlich festgelegt. Diese finden auch in der Produktentwicklung Berücksichtigung, wo alle für Vermittler und Kunden wesentlichen Informationen aufbereitet werden. Die Regeln finden dabei in Verkaufs- und Schulungsunterlagen ebenso Anwendung wie in Produkt- und Kundeninformationsblättern, die inhaltlich regulatorische Vorgaben erfüllen.

Die für Vermittler und Kunden wesentlichen Informationen werden zur besseren Unterstützung der Vermögensberater bei der Kundenbetreuung auch in der Angebots- und Beratungstechnologie der DVAG technisch umgesetzt. Hier wird auch das Beratungsprotokoll bereitgestellt.

Die Mitarbeiter der GD, die für die GEDK tätig sind, stehen den Vermögensberatern der DVAG und Maklern (letztere nur, sofern Bestandskunden betroffen sind) direkt zur Klärung fachlicher Fragen, telefonisch oder per E-Mail, zur Verfügung. Ferner bieten sie Serviceleistungen, wie die Erstellung von Angeboten, an.

In Ausnahmefällen, wenn die Betreuung eines Bestandskunden durch einen Vermögensberater oder Makler nicht sichergestellt werden kann oder der Kunde eine Beratung durch den ihn betreuenden oder einen anderen Vermittler ablehnt, führen die genannten angestellten Mitarbeiter auch selbst Beratungen durch, die unmittelbar zum Abschluss oder zur Anpassung eines neuen bzw. eines



bestehenden Versicherungsvertrages führen können.

Die Vermögensberater vor Ort sowie der Innendienst in der Kundenservicedirektion der GEDK werden durch Multiplikatoren geschult, welche auf diese Aufgabe von Experten aus den jeweiligen Fachbereichen vorbereitet werden. Vermögensberater und beratender Innendienst werden im Rahmen der Aus- und Weiterbildungskonzepte zu Genauigkeit und absoluter Wahrheitstreue verpflichtet, wenn es um die Beantwortung der Gesundheitsfragen geht.

Fehlanreize zu Lasten der Kunden werden dadurch verhindert, dass die GEDK mit der DVAG feste und hinsichtlich ihrer Größe und Vertriebskraft angemessene Vergütungssätze vereinbart hat. Die Provisionssätze für die Private Krankenvollversicherung sind darüber hinaus per Gesetz gedeckelt.

Der DVAG selbst obliegt die weitere Verteilung der Provision an die Vermögensberater. Die GEDK kann allerdings derzeit ausschließen, dass über die Weitergabe der Provisionen Fehlanreize geschaffen werden, die das Angebot bestimmter Produkte begünstigen.

Alle für die GEDK beratenden Mitarbeiter im Innendienst der GD sind Angestellte mit festen Gehältern. Sie erhalten auch keine variablen Sonderzahlungen, die sich am Volumen der Abschlüsse oder an der Art der vermittelten GEDK-Produkte orientieren.

## **6.2 Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kunden seinen Status**

Der Kunde muss beim Erstkontakt mit dem Vermittler erkennen können, welchen Rechtsstatus der Vermittler hat. Ihm muss beispielsweise klar sein, ob der Vermittler Lösungen vom gesamten Versicherungsmarkt oder von ausgewählten Versicherungsunternehmen anbieten kann. Auch sollte klar und deutlich über Art und Quelle der Vermittlervergütung informiert werden, insbesondere, ob gegen Honorar beraten wird oder die Vergütung des Vermittlers in der Prämie enthalten ist. Ein potenzielles Risiko liegt darin, dass der Kunde ggf. nicht vollständig oder falsch über den Rechtsstatus des Vermittlers sowie dessen Vergütungsquelle informiert wird.

Die DVAG stellt eine eindeutige Legitimation (einschließlich Rechtsstatus) ihrer Vermögensberater gegenüber den Kunden sicher. Hierzu stellt die DVAG ihren Vermögensberatern Visitenkarten zur Verfügung, die alle einschlägigen Informationspflichten vollumfänglich erfüllen und laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Dieses sogenannte „Visitenkartenmodell“ ist auch Teil der Vermittlerausbildung.

Sollte es in Einzelfällen Verstöße gegen die Statusinformationspflicht geben und die GEDK davon Kenntnis erlangen, wird sie die DVAG umgehend informieren und um Einwirken auf den betreffenden Vermögensberater bitten. Bis zur Klärung und dem Vorliegen einer Stellungnahme erhält der Vermögensberater im DV-System der GEDK eine Kennzeichnung, die eine Verarbeitung von weiterem Neugeschäft ohne genaue Überprüfung durch den zuständigen Gruppenleiter untersagt.

### **6.3 Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden**

Der Kunde muss bedarfsgerecht und anlassbezogen beraten werden. Hierfür sind die Ziele, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu ermitteln und bei der Empfehlung zu berücksichtigen. Die Versicherungsunternehmen unterstützen die Beratung mit sachgerechten Informationen, die dem Kunden die Entscheidung für ein Versicherungsprodukt ermöglichen. Potenzielle Risiken können sich daraus ergeben, dass der Kunde nicht bedarfsgerecht beraten wird und sich in der Folge für ein Versicherungsprodukt entscheidet, das nicht seinen Bedürfnissen entspricht.

Die Vermögensberater der DVAG arbeiten nach einem festgelegten Arbeitskreislauf, der nicht auf den schnellen Abschluss, sondern auf eine umfassende Beratung und den Aufbau einer dauerhaften Kundenbeziehung setzt. Am Beginn einer jeden Beratung steht eine ausführliche Analyse, in der die Ziele und Wünsche des Kunden, vorhandene Verträge und Lücken sorgfältig ermittelt werden. Darauf aufbauend entwickelt der Vermögensberater ein individuelles Konzept, die Vermögensplanung, in die - soweit möglich - auch staatliche Fördermittel und steuerliche Vorteile einfließen. Erst dann geht es um Produkte, die bestmöglich geeignet sind, dem Kunden bei der Umsetzung seiner Ziele zu helfen.

In Fällen, in denen ein Bestandskunde der GEDK eine Vertragsänderung oder Neuordnung seines Vertrages anfragt, jedoch keine Einbindung eines Vermittlers wünscht, wird die Beratung durch angestellte Mitarbeiter der GD durchgeführt, die für die GEDK tätig sind. Auch dabei steht die Ermittlung des individuellen Kundenbedarfs am Anfang der Beratung. Der Kunde wird zu seinen Wünschen und Bedürfnissen befragt. Erst dann folgt die Beratung, die mit der konkreten Empfehlung einer passgenauen Lösung und deren Begründung abschließt.

### **6.4 Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert**

Das Beratungsprotokoll unterstützt nicht nur beim strukturierten Beratungsgespräch, sondern dient im Rahmen des Verbraucherschutzes auch der Dokumentation der Inhalte der Beratung, der Empfehlung des Vermittlers sowie der Entscheidung des Kunden. Bei fehlenden oder unzureichend befüllten Beratungsprotokollen ist die Klärung in Bezug auf eine mögliche Falschberatung deutlich erschwert. Aus Risikogesichtspunkten kann eine mangelnde Beratungsdokumentation daraus resultieren, dass der Vermittler die Dokumentation versäumt oder aber der Kunde auf die Dokumentation nicht ausdrücklich verzichtet hat. Auch beim Versicherungsunternehmen können Risiken liegen, beispielsweise wenn es Unzulänglichkeiten in der Vorlage, in der Befüllung oder im Prozess zur Beratungsdokumentation gibt.

Um das potentielle Risiko der fehlenden oder unzureichenden Beratungsdokumentation auszuschließen, stellt die GEDK dem Vertrieb ein Beratungsprotokoll zur Verfügung. Bei den Vermögensberatern der DVAG sind die Formulare dergestalt in die Angebots- und Beratungssoftware eingebunden, dass bei der Erstellung eines Angebots das Beratungsprotokoll zwingend befüllt und

ausgedruckt werden muss.

Die Struktur des Beratungsprotokolls der GEDK beinhaltet alle wesentlichen Bestandteile einer bedarfsgerechten Beratung, den Lösungsvorschlag des Vermittlers und den Kundenwunsch. Sie gibt in zweifacher Hinsicht Hilfestellung zur Vermeidung von Beratungslücken bei Kündigung oder Umstellung einer Vorversicherung. Zum einen gibt es die Möglichkeit, bestehende Verträge zu erfassen. Zum anderen gibt es einen Passus, der explizit abfragt, ob eine Kündigung oder Umstellung einer Vorversicherung vorliegt und ob der Kunde über Vor- und Nachteile aufgeklärt wurde. Unter „Lösungsvorschlag“ muss der Vermittler festhalten, wie er dem Kunden seine Empfehlung begründet hat. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein im Vergleich zur Vorversicherung leistungsschwächerer Tarif abgeschlossen werden soll. In der Ausfüllhilfe, die Teil des Formulars ist, wird dieser Fall ausdrücklich angesprochen.

Die Beratungsprotokolle sehen neben der erforderlichen Vermittlerunterschrift auch ein Feld für die Kundenunterschrift vor. Der Kunde erhält im Beratungsprotokoll kompakt auf einer Seite eine Zusammenfassung der Gesprächsinhalte. Das Feld für die Kundenunterschrift übernimmt dabei eine zusätzliche Warnfunktion und gibt ihm gleichsam auch die Möglichkeit, sich mit dem Vermögensberater auf eine gemeinsame Sichtweise zu verständigen.

Eine Policierung erfolgt ausschließlich dann, wenn das erforderliche und vom Vermögensberater unterschriebene Beratungsprotokoll vorliegt. Die Beratungsprotokolle werden mit dem Antrag archiviert.

Von der Möglichkeit, Verzichtserklärungen beim Kunden einzuholen, wird kein Gebrauch gemacht.

Die für die GEDK beratenden Mitarbeiter im Innendienst der GD dokumentieren ebenfalls mittels Beratungsprotokoll, wenn die Beratung zu einer Empfehlung und daraus resultierend zu einer wesentlichen Veränderung des bestehenden Vertrags oder zu einem Neuabschluss führt.

## **6.5 Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben**

Die Entwicklung und die Konzeption neuer Produkte sind am Bedarf des Kunden auszurichten. Kernpunkte des durchzuführenden Produktfreigabeverfahrens sind die Bestimmung des Zielmarktes sowie die Prüfung, dass das neue Produkt den Bedürfnissen des Zielmarktes entspricht. Die Konsistenz mit den Bedürfnissen des Zielmarktes ist regelmäßig zu überprüfen. Potenzielle Risiken können sich dadurch ergeben, dass den Kunden nicht bedarfsgerechte Produkte angeboten werden oder die zugehörigen Produktunterlagen für den Kunden zu komplex und unverständlich sind.

Der definierte Produktentwicklungsprozess der GEDK wirkt diesem Risiko entgegen. Standardmäßig werden dabei alle relevanten Unternehmensbereiche sowie interne und externe Schnittstellen einbezogen. Der Prozess berücksichtigt alle regulatorischen Vorgaben und ist von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten. Gemeinsam mit ihnen wird er stetig weiterentwickelt.



Für jedes Krankenversicherungsprodukt wird ein Zielmarkt bestimmt, mit dem der Kreis der potenziellen Kunden beschrieben wird. Auf dieser Basis sollen die Eigenschaften der Produkte an die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele der Kundengruppe angepasst und die Produkte über ihre Lebensdauer regelmäßig überprüft werden.

Für den definierten Zielmarkt wird gemeinsam mit der DVAG eine Vertriebsstrategie festgelegt. Die Abteilung Key Account Health der GEDK stellt sicher, dass die Vertriebspartner alle aufsichtsrechtlich relevanten Informationen zu den Versicherungsprodukten einschließlich des Zielmarkts erhalten. Dabei werden die Produktunterlagen so aufbereitet, dass sie einfach und verständlich sind und die Besonderheiten der Vertriebswege berücksichtigen. Die GEDK arbeitet im Vertrieb mit der DVAG Gruppe zusammen, die mit ihren Aus- und Weiterbildungskonzepten den hohen Anforderungen an die Vermittler in Bezug auf das Fachwissen in der Sparte Krankenversicherung gerecht wird.

Die Vermögensberater der DVAG und der unmittelbar am Beratungsprozess beteiligte angestellte Innendienst in der Kundenservicedirektion der GEDK werden durch Multiplikatoren geschult. Diese werden von Experten aus den jeweiligen Fachbereichen entsprechend ausgebildet.

## **6.6 Kunden werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten**

Während der Vertragslaufzeit können sich neue Anlässe für Beratung und Betreuung des Kunden ergeben. Um dem Kundeninteresse gerecht zu werden, ist auch nach Vertragsabschluss eine anlassbezogene Beratung zu gewährleisten. Potenzielle Risiken können hier sein, dass Hinweise, die eine Anlassbezogenheit begründen, nicht erkannt oder nicht an den betreuenden Vermittler des jeweiligen Vertriebspartners weitergegeben werden.

Kommt es insbesondere in der Lebens- oder Krankenversicherung zur Kündigung oder Umstellung einer bestehenden Vorversicherung, können sich für den Kunden Unterschiede im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung ergeben. Potenzielle Risiken können sich ergeben, wenn der Kunde bei einer Vertragsumstellung nicht über Nachteile aufgeklärt wird oder sich der neue Vertrag insgesamt als nachteilig herausstellt.

Zusätzlich verfügt die GEDK über interne Kontroll- und Schutzmechanismen, welche bei Abwerbung von Verträgen im eigenen Haus zur Anwendung kommen.

Sofern die GEDK von einem Beratungsanlass im direkten Kundenkontakt Kenntnis erlangt, wird die weitere Bearbeitung von dem betreuenden Vermittler (Vermögensberater der DVAG oder Makler) übernommen, der einen entsprechenden Besuchsauftrag erhält.

In Absprache mit der DVAG werden zu besonders wichtigen Themen Aktionen im Bestand durchgeführt (zum Beispiel Anschreiben, mit denen der Kunde gebeten wird, die Höhe seines Krankentagegeldes zu überprüfen).



Mit dem Kunden-Informationsmedium „Gesund & Informiert“ erhalten Kunden wichtige Hinweise, u.a. zu Produktneuerungen und Bedingungsänderungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen.

Die Konsequenzen, die sich durch einen Wechsel insbesondere der Krankenvollversicherung für den Kunden ergeben können, sind fester Bestandteil der Fachschulungen für Vermögensberater der DVAG und für den unmittelbar am Beratungsprozess beteiligten angestellten Innendienst der GEDK. Dabei wird sehr deutlich darauf hingewiesen, in welchen Fällen, im Interesse des Kunden, von einer Umdeckung unbedingt abzusehen ist.

## **6.7 Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb**

Eine gute Ausbildung der Versicherungsvermittler ist essenziell für eine bedarfsgerechte Kundenberatung. Zur Sicherstellung der dauerhaften Qualifikation ist eine stetige Weiterbildung unabdingbar, denn Produktentwicklungszyklen werden immer kürzer und gesetzliche Rahmenbedingungen unterliegen einem ständigen Wandel. Um vertrauenswürdig zu agieren, ist es weiterhin unerlässlich, dass sowohl die Vermittler als auch die unmittelbar oder maßgeblich am Vertrieb beteiligten Personen zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Potenzielle Risiken können sich ergeben, dass Kunden nicht bedarfsgerecht beraten werden oder der Kunde durch die unzureichende Sachkunde des Vermittlers einen Vermögensschaden erleidet.

Die auf Basis der IDD-Vorgaben auf nationaler Ebene erlassenen gesetzlichen Regelungen verpflichten gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungsunternehmen, die unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligt sind, dass sie zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Darüber hinaus müssen sie über die erforderliche bzw. angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden.

In den nachfolgenden Ausführungen wird aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zwischen den Angestellten der Generali Deutschland Gruppe sowie gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern unterschieden.

### **6.7.1 Angestellte**

Die Kriterien zur Festlegung, ob Angestellte als unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligt gelten, sind in der P&O – Richtlinie der Generali Deutschland AG zur Einhaltung der Vorgaben für am Versicherungsvertrieb beteiligte Angestellte dokumentiert. Die als solche identifizierten Mitarbeiter werden in der zentralen Anwendung SAP-HCM der Generali Deutschland Gruppe gesondert gekennzeichnet.

Für alle betroffenen Angestellten wird durch die zentralisierte personalbetreuende Stelle GDS-People



Services zunächst die Prüfung der Zuverlässigkeit sowie der geordneten Vermögensverhältnisse gemäß dem BaFin-Rundschreiben 11/2018 sowie unternehmensinternen Richtlinien und Arbeitsanweisungen durchgeführt. Diese Prüfung erfolgt in der Regel über das polizeiliche Führungszeugnis, das bei allen relevanten personellen Veränderungen wie z.B. Neueinstellungen oder Versetzungen angefordert wird. Ergänzend dazu erfolgt die Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse mittels eines aktuellen Auszugs aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis der Länder. Diese Prüfungen finden bei den betroffenen Angestellten sowohl bei Aufnahme als auch anlassbezogen während der Tätigkeit statt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und in einem geschützten Bereich der Personalakte abgelegt.

Die Generali Deutschland AG stellt weiterhin sicher, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten über eine angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr weiterbilden.

Die Prüfung, ob eine angemessene Qualifikation bei den betroffenen Angestellten vorliegt, erfolgt zentral durch GDS-People Services, ggfs. auch in Abstimmung mit der zuständigen Führungskraft. Liegt keine ausreichende angemessene Qualifikation vor, so werden erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen durch die zuständige Führungskraft veranlasst.

Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich an den Regelungen der Versicherungsvermittlungsverordnung (vgl. Abschnitt 1 VersVermV). Falls erforderlich durchlaufen die betreffenden Mitarbeiter zunächst ein internes Qualifizierungsprogramm. Zu diesem Zweck stellt die Generali Deutschland AG grundlegende sowie spartenspezifische Qualifizierungs- und Selbstlernkurse über die eigene zentrale Lernmanagementplattform "We LEARN" zur Verfügung. Die Beherrschung der Lerninhalte wird durch einen Abschlusstest sichergestellt und die erworbene Qualifikation im personalführenden System dokumentiert.

Durch umfassende Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr wird die Aufrechterhaltung sowohl der fachlichen als auch der persönlichen Kompetenz der betroffenen Mitarbeiter gewährleistet. Hierbei wird den Anforderungen der VersVermV z.B. hinsichtlich Form, Umfang, Inhalt und Dokumentation der Maßnahmen entsprochen. Wie bei der Erstqualifikation erfolgen die Administration der Weiterbildungsmaßnahmen, das laufende Controlling des Weiterbildungsumfangs sowie die Dokumentation mit Hilfe des Lernmanagementsystems "We LEARN".

### **6.7.2 Vermögensberater der DVAG**

Die Einhaltung der gesetzlichen sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Zuverlässigkeitsprüfung sowie zur Aus- und Weiterbildung der als gebundene Versicherungsvermittler der Generali registrierten Vermögensberater ist vertraglich auf die DVAG delegiert und wird von ihr sichergestellt.



Alle Vermögensberater durchlaufen vor der Einstellung einen umfassenden standardisierten Einstellungsprozess, bei dem insbesondere die Qualifizierung und der gute Leumund geprüft werden.

Die Generali sichert die Einhaltung der Vorgaben (stellvertretend auch für die GEDK) durch regelmäßige Fachprüfungen ab. Der Prüfungsauftrag umfasst dabei die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Vermögensberater vor Aufnahme sowie während der Tätigkeit. Im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen der im Prüfungszeitraum neu verpflichteten Vermittler wird die Ordnungsmäßigkeit der bei der Einstellung vorgenommenen Prüfung hinsichtlich Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse, Qualifikation, AVAD und Registrierung DIHK bewertet. Hierzu wird einmal jährlich ein Prüfbericht erstellt, welcher dem Vorstand der Generali, dem Bereich Internal Audit (GD-IA) sowie der DVAG zur Verfügung gestellt wird.

Abgesehen von einigen wenigen Vermögensberatern, die mit einer Gewerbeerlaubnis nach §34 d Abs.1 GewO am Markt tätig sind und deren Zuverlässigkeit sowie Qualifikation demzufolge durch die IHK überprüft wird, ist der weit überwiegende Teil der Vermögensberater als gebundene Versicherungsvermittler im Sinne des §34 d Abs.7 GewO registriert. Gemäß § 48 Abs. 2 VAG hat die Generali bei diesen Vermittlern sicherzustellen, dass sie über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungsverträge angemessene Qualifikation verfügen. Der Umfang der hierfür erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem vom einzelnen Vermittler angebotenen Produktspektrum. Wird dieses später erweitert, sind ergänzende Ausbildungsmaßnahmen erforderlich. Die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Erlangung und Erhaltung dieser Qualifikation liegt bei der DVAG.

Mögliche Risiken können bereits in der Grundausbildung von Vermittlern liegen, beispielsweise wenn Personen ohne eine angemessene Qualifikation eigenständig beratend und/oder vermittelnd tätig sind. Liegt eine solche Qualifikation nicht vor, erfolgt die Beratung des Kunden ggf. gemeinsam mit einem entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Vermögensberater. Beim Wechsel in den Hauptberuf erfolgt eine fachliche Pflichtausbildung der Vermögensberater, die vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen genügt bzw. über diese hinausgeht. Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Aktualisierung des Fachwissens ihrer Vermögensberater unterhält die DVAG ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm.

Die DVAG legt ihrerseits höchsten Wert auf eine fundierte Ausbildung der für sie tätigen Vermögensberater. Die Ausbildung baut dabei Schritt für Schritt aufeinander auf: Erste Grundlagen werden in den Direktionen vor Ort vermittelt, anschließend folgt die weitere Ausbildung durch die Deutsche Akademie für Vermögensberatung (DAV). Am Ende steht die Prüfung vor dem Deutschen Berufsbildungswerk Vermögensberatung (DBBV). Mit deren erfolgreichem Abschluss erhält der Vermögensberater das Zertifikat „Geprüfte(r) Vermögensberater(in) DBBV, Fachmann/-frau für Versicherungen, Bausparen und Investmentanlagen“. Zusätzlich zur Fachausbildung und Weiterbildung erlangen die Vermögensberater Managementwissen für den Aufbau ihres Unternehmens im Unternehmen.

In regelmäßigen Managementrunden und Veranstaltungen vor Ort, vor allem in den bundesweit elf Berufsbildungszentren des Unternehmens, verschafft sich das Management der DVAG einen eigenen



Eindruck von der Kompetenz der Vermögensberater. Die regelmäßig nachgewiesene hohe Kundenzufriedenheit unterstreicht den Erfolg dieser Bemühungen.

Dauerhafte und stetige Weiterbildung betrifft alle Vermögensberater, Führungskräfte und Mitarbeiter im Vertrieb. Sie ist nicht zufällig, sondern als dauerhafte systemische und systematische Weiterentwicklung aller notwendigen Kompetenzen, ausgerichtet auf die Erfordernisse im Verkaufs- und Beratungsprozess sowie in der Führung von Mitarbeitern und/oder einer Geschäftsstelle. Eine Gesamtleistung, die sich durch die Angebote und regelmäßigen Durchführungen von Qualifizierungsmaßnahmen durch die DAV, in den zwölf Berufsbildungszentren und in den Direktionen auszeichnet. Dabei wird die DVAG durch ihre Produktpartner aus der Generali Deutschland Gruppe maßgeblich unterstützt.

Das systematische Vorgehen in den Weiterbildungsbemühungen wird in den erprobten und dauerhaft evaluierten Lernmanagementsystemen der DVAG abgebildet. Das Ziel der Qualifizierung, nämlich die Beratungskompetenz der Vermögensberater durch stetige Weiterbildung aktuell zu halten, entspricht den Grundsätzen des Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie dem Selbstverständnis der DVAG. In Bezug auf die Klassifizierung der Weiterbildungsangebote orientiert sich die DVAG dabei primär an den Vorgaben der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV), dem BaFin-RS 11/2018 sowie nachgeordnet am Regelwerk der Brancheninitiative „Gut Beraten“.

## **6.8 Die Unabhängigkeit von Versicherungsmaklern wird gewahrt**

Bei Vereinbarungen zwischen Versicherungsunternehmen und Maklern, die über die vertragliche Courtagevereinbarung hinausgehen, besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der Beratung des Maklers und damit das Kundeninteresse beeinträchtigt werden.

Eine Zusammenarbeit mit Maklern findet nur im eingeschränkten Maße statt. Neugeschäft nimmt die GEDK nur noch dann entgegen, wenn es aus dem in der Vergangenheit von Maklern aufgebauten Kundenbestand generiert wurde. Unabhängig davon sehen die diesen Maklern erteilten Courtagezusagen keine Zusatzvergütungen vor, die dazu geeignet wären, die Beratung der Kunden durch den Makler unlauter zu beeinflussen.

## **6.9 Versicherungsunternehmen bieten Kunden ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem**

Das Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft bietet dem Kunden bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherungsunternehmen den Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Dabei handelt es sich um eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfreie Schlichtungsstelle. Des Weiteren verfügen die Versicherungs-



unternehmen über ein systematisches Beschwerdemanagement. Ein mögliches Risiko im Sinne des Kodex besteht darin, dass der Kunde nicht oder falsch über das Ombudsmannsystem informiert wird.

Die GEDK hat sich dem Ombudsmannsystem angeschlossen und betreibt ein entsprechendes Beschwerdemanagementsystem.

Mit dem seitens der DVAG praktizierten sog. „Visitenkartenmodell“ werden den Kunden anhand der Visitenkarte des Vermögensberaters alle erforderlichen, den Ombudsmann betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Name und Anschrift des Ombudsmanns werden ferner mit der Kundeninformation gem. § 7 Abs. 2 VVG zugestellt.

## **6.10 Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliancevorschriften und kontrollieren deren Einhaltung**

Durch die Unternehmen des deutschen Teils der Generali-Gruppe wurden interne Leitlinien erlassen, um die für die Unternehmen einschlägigen Compliance-Risiken zu mindern. Da die öffentliche Wahrnehmung von Missständen in den letzten Jahren immer weiter zugenommen hat, sollen durch die konsequente Umsetzung und Kontrolle dieser Leitlinien nicht nur finanzielle Verluste verhindert, sondern insbesondere auch die gute Reputation der Generali-Gruppe in der Öffentlichkeit bewahrt werden.

Hierzu wurde in den Unternehmen u.a. ein Verhaltenskodex (Code of Conduct) verabschiedet und implementiert, welcher die Grundregeln für das Handeln aller Mitarbeiter sowie von Dritten, die im Namen der Gruppe handeln, definiert. Hierzu zählen beispielsweise Regeln zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowie Bestechung und Korruption, aber auch Vorgaben zur Möglichkeit der Meldung von Regelverstößen (Whistleblowing-Kanäle).

Daneben existieren weitere Leitlinien zu spezifischen Compliance-Risiken, wie zum Datenschutz, zur Verhinderung von Geldwäsche, zum Schutz des Wettbewerbs sowie zur Einhaltung der Vorgaben an den Versicherungsvertrieb und der hieran beteiligten Angestellten im Rahmen der IDD.

Durch ihre Einhaltung wird sichergestellt, dass die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften beachtet, gesetzeswidrige Handlungen unterlassen und das Ansehen eines Vermittlers sowie der von ihm repräsentierten Unternehmen geschützt werden.

Die einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben werden beachtet. Jegliche Werbung muss klar, verständlich und wahrheitsgetreu sein. Wettbewerber und deren Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht in Misskredit gebracht werden, der Kunde darf nicht in die Irre geführt werden.

Jede Form von Bestechung und Korruption wird missbilligt. Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile dürfen nur im geschäftlichen Rahmen angeboten oder angenommen werden und nur dann, wenn sie geschäftsüblich sind sowie dem Lebensstandard der Beteiligten entsprechen. Zuwendungen



an Amtsträger sind nur in absoluten Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung durch den Compliance Officer zulässig.

Bei der Auswahl, Planung und Ausgestaltung von Incentives werden die geltenden rechtlichen Anforderungen sowie anerkannten Grundsätze befolgt und Reputationsrisiken vermieden.

Die Generali hat auf Basis der Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex Verhaltensregeln aufgestellt, die von der DVAG sowie deren Vermögensberatern auch beim Vertrieb von Produkten der GEDK zu beachten sind. Diesbezügliche Gespräche mit der DVAG wurden federführend von der Generali auch für die GEDK geführt.

## **6.11 Der Kodex ist verbindlich und transparent**

Die GEDK sowie alle anderen zur Generali Deutschland Gruppe gehörenden Produktpartner sind im Einvernehmen mit der DVAG dem Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten beigetreten.

Die von der Generali aufgestellten Verhaltensregeln für den Vertrieb ihrer Produkte wurden als Konkretisierung bereits bestehender, vertraglicher Regeln mittels einseitiger Erklärung gegenüber der DVAG verbindlich gemacht. Mit der Einhaltung der vorstehenden Punkte stellen die Beteiligten, einschließlich der Vermögensberater sicher, dass die hieraus resultierenden Anforderungen erfüllt werden. Die verbindliche Weitergabe der Verhaltensregeln an den einzelnen Vermögensberater wird von der DVAG übernommen.

In der Zusammenarbeit mit Maklern versteht die GEDK den sogenannten „Basis-Kodex“ als Mindestanforderung. Dieser wurde von führenden Vermittlerverbänden entwickelt und entspricht dem GDV-Verhaltenskodex.

Die GEDK lässt sich im Einklang mit dem Vertriebskodex alle drei Jahre von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Die Angemessenheit des Compliance Management Systems wurde zum 31. Dezember 2025 von der axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

## **7 Zusammenfassung / Ausblick**

Die Erfüllung von Kundenbedürfnissen ist ein Kernelement der Unternehmensstrategie der GEDK. Daher ergänzt der Verhaltenskodex Vertrieb die etablierte strategische Ausrichtung. Die GEDK versteht die Einhaltung des Verhaltenskodex als ein Handlungsfeld, das in einem sich stetig ändernden Marktumfeld kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Dies geschieht in engem Austausch mit der DVAG. Die Einhaltung des Kodex kann nicht nur durch die Schaffung von Richtlinien und Prozessen sichergestellt werden. Vielmehr muss sich der Geist des Kodex in den Handlungen der Verantwortlichen widerspiegeln. Die GEDK wird die für sie tätigen Mitarbeiter regelmäßig für den Verhaltenskodex sensibilisieren. Weiterhin wird die GEDK angemessene Kontrollmechanismen nutzen. Leitlinie wird dabei sein, die hohe Beratungs- und Betreuungsqualität für den Kunden dauerhaft zu gewährleisten.



München, den 25. März 2026

Für die Generali Deutschland Krankenversicherung AG



---

Uli Rothaufe  
Vorstandsvorsitzender



---

Dr. Henrik Vogel  
Compliance Officer

## Prüfungsbericht nach IDW PS 980 n.F. (09.2022)

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2025

### 6. Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.